

# Der Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e. V. -BDS-

Geschäftsordnung

i.d. F. der Beschlüsse des Verbandsausschusses vom 20.09.2014

Heft-Nr.:11C01

[www.schiedsamt.de](http://www.schiedsamt.de)



**Bund Deutscher  
Schiedsmänner und Schiedsfrauen e. V. -BDS-  
Bundesvereinigung**

MEDIATION

## **I. Allgemeines**

### **§ 1**

- (1) Die Geschäftsordnung regelt die Geschäftsverteilung des Bundesvorstandes und den ordnungsgemäßen Ablauf der Vertreterversammlungen und der sonstigen Sitzungen.
- (2) Die Geschäftsordnung gilt für die Organe des BDS e.V. und für die Landesvereinigungen sinngemäß. Für die Bezirksvereinigungen gilt die Geschäftsordnung dann sinngemäß, wenn sie sie für anwendbar erklären.
- (3) Die in dieser Ordnung aufgeführten Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral aufzufassen.

## **II. Geschäftsverteilung**

### **§ 2**

Aufgabe des Bundesvorstandes ist es,

- a) Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung zu beschließen, sofern nicht ein anderes Organ zuständig ist,
- b) die Finanz- und Haushaltswirtschaft zu überwachen,
- c) Missbilligung gegen Mitglieder auszusprechen, die sich satzungs- und verbandswidrig verhalten haben. § 9 Abs. 4 der Bundessatzung gilt sinngemäß.

Im Übrigen ergeben sich die Aufgaben des Bundesvorstandes aus allgemeinem Vereinsrecht und aus der Satzung.

### **§ 3**

- (1) Dem Geschäftsführenden Bundesvorstand obliegt die Verwaltung des BDS e.V.
- (2) Der Bundesvorsitzende vertritt den BDS e.V. repräsentativ und wird in dieser Aufgabe von dem 1. und 2. Stellvertretenden Bundesvorsitzenden gemäß den nachfolgenden Absätzen 3 und 4 unterstützt. Der Bundesvorsitzende ist

weiter verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse der Gremien des BDS e.V., die von grundsätzlicher Bedeutung sind, insbesondere hinsichtlich der Weiterentwicklung des Schiedsamtswesens. Ferner ist er mitverantwortlich für die ordnungsgemäße Abwicklung der in diesem Zusammenhang anfallenden laufenden Geschäfte.

- (3) Der 1. Stellvertretende Bundesvorsitzende vertritt den Bundesvorsitzenden sowie den 2. Stellvertretenden Bundesvorsitzenden bei deren Abwesenheit. Er hat außerdem folgende Aufgaben: In Zusammenarbeit mit dem Justiziar des BDS e.V. Prüfung und Bearbeitung rechtlicher Fragen für das Schiedsamtswesen und den BDS e.V. Zusammenarbeit mit den Ministerien der Justiz im Zuständigkeitsbereich des BDS e.V. Leitung des Fachausschusses. Mitarbeit in der Aus- und Fortbildung des BDS e.V. Vorbereitung von fachlichen Stellungnahmen bei grundsätzlicher Bedeutung. Enge Zusammenarbeit mit dem Hauptgeschäftsführer in der laufenden Verwaltung.
- (4) Der 2. Stellvertretende Bundesvorsitzende vertritt den Bundesvorsitzenden sowie den 1. Stellvertretenden Bundesvorsitzenden bei deren Abwesenheit. Er hat außerdem folgende Aufgaben: Vertretung der Landesvereinigungen innerhalb des BDS e.V. Ferner obliegt ihm die Anordnungsbefugnis (§ 5 Abs. 2 der Finanz- und Kassenordnung).
- (5) Der Bundesschriftführer hat die Aufgaben der Schriftführung in den Sitzungen der Bundesgremien einschließlich der Vorbereitung schriftlicher Stellungnahmen des BDS e.V. z.B. gegenüber Behörden sowie der Schriftgutverwaltung des BDS e.V. Er wird in allen seinen Aufgaben im Verhinderungsfalle vom Stellvertretenden Bundesschriftführer vertreten. Darüber hinaus steht der Stellvertretende Bundesschriftführer für Sonderaufgaben zur Verfügung.
- (6) Der Bundesschatzmeister ist für die Aufstellung, Durchführung und Einhaltung des Haushaltsplanes verantwortlich. Er hat die Jahresrechnung aufzustellen und diese vom Hauptgeschäftsführer mit dem Feststellungsvermerk versehen zu lassen. Alljährlich ist die Finanzlage des BDS e.V. darzustellen und mit dem Bericht der Rechnungsprüfer dem Verbandsausschuss für jeweils zwei Jahre vorzulegen sowie alle vier Jahre der Vertreterversammlung zur Entlastung zu unterbreiten. Im Falle seiner Verhinderung wird der Bundesschatzmeister vom Stellvertretenden Bundesschatzmeister vertreten. Im Übrigen steht der Stellvertretende Bundesschatzmeister für Sonderaufgaben zur Verfügung.
- (7) Der Seminarleiter und Justiziar des BDS e.V. ist neben der Leitung des Schiedsamtsseminars zuständig für die Aus- und Fortbildung der Schiedspersonen im BDS e.V. und in den Schiedsamtsländern. Außerdem obliegt ihm in Zusammenarbeit mit dem 1. Stellv. Bundesvorsitzenden die juristische

Beratung innerhalb des BDS e.V. als Bundesjustitiar. Er hat das Recht zur Teilnahme an den Sitzungen des Geschäftsführenden Bundesvorstandes.

- (8) Die Zuständigkeit der Redakteure der Schiedsamszeitung ergibt sich über die Satzung hinaus aus dem jeweils mit dem Verlag bezüglich der Schiedsamszeitung bestehenden Vertragsverhältnis.
- (9) Dem Referenten für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit obliegt nach Abstimmung mit dem Geschäftsführenden Bundesvorstand in enger Zusammenarbeit mit dem Medienausschuss\* die gesamte Presse- und Öffentlichkeitsarbeit innerhalb des BDS e.V. Er kann zu den Sitzungen aller Gremien des BDS e.V. eingeladen werden.  
(\* bisher Herausgeberbeirat)
- (10) Der Bundesvorstand ist befugt, aus besonderem Anlass eine andere Aufgabenverteilung vorzunehmen.
- (11) Ehrenvorstandsmitglieder können in die jeweiligen Gremiensitzungen eingeladen werden.

#### **§ 4**

Der Hauptgeschäftsführer leitet die Bundesgeschäftsstelle. Er hat die Aufgaben gemäß § 14 Abs. 2 und 3 der Bundesatzung, führt die Beschlüsse der Organe des BDS e.V. aus und nimmt die organisatorischen Aufgaben wahr. Er ist im Rahmen der Finanz- und Kassenordnung zuständig für bestimmte Haushalts- und Anordnungsgeschäfte, eine wirtschaftliche Bestandserhaltung und die Feststellung der Jahresrechnung. Ein vom Bundesvorsitzenden bestimmtes Mitglied des Geschäftsführenden Bundesvorstandes vertritt den Hauptgeschäftsführer im Verhinderungsfalle.

### **III. Ordnungsbestimmungen**

#### **§ 5**

- (1) Der Hauptgeschäftsführer setzt im Einvernehmen mit dem Bundesvorsitzenden sowie dem 1. und 2. Stellvertretenden Bundesvorsitzenden Ort, Zeit und Tagesordnung der jeweiligen Versammlung bzw. Sitzung fest.
- (2) Die Tagesordnung ist nach Eröffnung der Versammlung zu genehmigen.
- (3) Anträge zu einer Sitzung sind spätestens zwei Wochen, bei Vertreterversammlungen vier Wochen vorher der Bundesgeschäftsstelle einzureichen.

Anträge nach Beginn einer Versammlung bedürfen der Zustimmung von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten. Sofern kein besonderer Tagesordnungspunkt für die jeweilige Sache angesetzt wird, ist sie unter „Verschiedenes“ zu behandeln

## § 6

Dem Bundesvorsitzenden obliegt die Versammlungsleitung. Zur Berichterstattung beauftragt er zu den einzelnen Tagesordnungspunkten Mitglieder des Geschäftsführenden Bundesvorstandes; er kann auch andere Mitglieder zur Berichterstattung beauftragen. Zu den Neuwahlen wird durch die Vertreterversammlung eine Wahlkommission (Wahlleiter und zwei Beisitzer) gewählt.

## § 7

Wortmeldungen sind zulässig, sobald der Tagesordnungspunkt zur Verhandlung aufgerufen wird.

- (2) Der Versammlungsleiter erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Redner gleichzeitig zu Wort, so entscheidet der Versammlungsleiter über die Reihenfolge. Während einer Abstimmung kann das Wort nicht mehr erteilt werden.
- (3) Zur Geschäftsordnung ist das Wort jederzeit, jedoch ohne Unterbrechung des jeweiligen Redners, zu erteilen. Über Geschäftsordnungsanträge ist in nachstehender Reihenfolge abzustimmen:
  1. Unterbrechung, Vertagung oder Aufhebung der Sitzung,
  2. Schluss der Aussprache,
  3. Schluss der Rednerliste.
- (4) Der Versammlungsleiter hat die Aussprache für geschlossen zu erklären, wenn alle Wortmeldungen erledigt sind. Es kann vorher von einem Mitglied, das selbst noch nicht zur Sache gesprochen hat, Antrag auf Schluss der
  - a) Rednerliste oder
  - b) Aussprache

gestellt werden. In diesem Fall hat der Versammlungsleiter die Rednerliste vorzulesen und je einen Redner für und gegen diesen Schluss antrag zuzulassen. Als erster erhält der Antragsteller das Wort. Alsdann ist über den Antrag auf Schluss der Rednerliste oder der Aussprache abzustimmen. Wird

dem Antrag auf Schluss der Aussprache zugestimmt, so hat der Versammlungsleiter einem Redner für und einem Redner gegen die Vorlage das Wort zu erteilen.

- (5) Zu persönlichen Erklärungen wird das Wort erst nach Schluss oder Vertagung der Aussprache erteilt. Der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Aussprache in Bezug auf seine Person vorgekommen sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen richtigstellen.

## **§ 8**

Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei der Berechnung von Stimmenmehrheiten nach der Bundessatzung gelten Stimmenthaltungen - außer bei Wahlen und Satzungsänderungen - als Verzicht auf das Stimmrecht.

## **§ 9**

- (1) Die Abstimmung erfolgt im Allgemeinen durch Handaufheben. Auf Antrag von 10 % der anwesenden Stimmberechtigten muss geheim abgestimmt werden.
- (2) Bei Vertreterversammlungen ist eine aus drei Personen bestehende Zählkommission zu wählen.

## **§ 10**

Zu den Versammlungen bzw. Sitzungen können auch nichtstimmberechtigte Mitglieder oder Nichtmitglieder eingeladen werden, sofern der Bundesvorsitzende die Teilnahme für zweckmäßig hält.

## **§ 11**

Die Geschäftsordnung tritt am 21.09.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 26.09.2008 außer Kraft.

Geschäftsordnung des BDS e.V. i.d.F. der Beschlüsse des Verbandsausschusses vom 20.09.2014 in Bochum

---

**Heft-Nr.11C01**  
**Geschäftsordnung**

**Herausgeber:**

Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. —BDS—

Postfach 100452, 44704 Bochum, Tel. 0234/588 97 0

E-Mail: [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)

Internet: <https://www.schiedsamt.de>

Internet: <https://schiedsstellen.de>

Stand 24. September 2016©2016



**bdsev.de**

---